

XKS.2011.1

Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Letzte Änderung: 1. August 2022

Übertragung der Dossiers an die neu zuständigen Behörden (abgeschlossen) und Aktenaufbewahrung

I. Einleitung

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 änderte sich die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend. Anstelle der Gemeinderäte in ihrer Funktion als Vormundschaftsbehörden sind erstinstanzlich seither die familiengerichtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte (nachfolgend: Familiengerichte) als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden tätig. Mit der Auflösung der Bezirksämter wurde das Obergericht zudem zur einzigen Beschwerde- und Aufsichtsinstanz.

Die Dossiers betreffend die (gesamtkantonal rund 9'000) laufenden vormundschaftlichen Massnahmen (Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften) wurden per 1. Januar 2013 an die Familiengerichte übertragen. Dasselbe galt für die Dossiers betreffend die hängigen Verfahren der Vormundschaftsbehörde, die nicht vor Ende 2012 abgeschlossen werden konnten. Zudem übernahm das Obergericht auf diesen Zeitpunkt hin die Dossiers der vor den Bezirksämtern hängigen Beschwerde- und Aufsichtsverfahren.

Nicht übertragen wurden folgende Akten:

- 1.**
die Akten aller abgeschlossenen Massnahmen;
- 2.**
die von den Mandatsträgern mit periodischen Rechnungen (Art. 413 Abs. 2 ZGB) vorgelegten Rechnungsbelege und
- 3.**
elektronische Daten.

II. Wie lange sind die nicht übertragenen Akten von den Gemeinden aufzubewahren?

1.

Akten der Vormundschaftsbehörde sind 25 Jahre ab Abschluss der Massnahme / des Verfahrens aufzubewahren.

2.

Ausgenommen davon sind die Rechnungsbelege gemäss Ziff. I. 2., welche ab Genehmigung der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren sind.

3.

Akten, welche fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 betreffen, dürfen auf keinen Fall vernichtet werden. Diese sind, unabhängig davon, wo sie aufbewahrt werden, für eine Dauer von mindestens zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zum AFZFG (Inkrafttreten: 15. Februar 2017) weiterhin aufzubewahren (Art. 8 AFZFG). Eine Neubewertung kann frühestens nach Ablauf dieser Frist vorgenommen werden.

4.

Vor der Vernichtung von Akten ist eine Bewilligung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde (Obergericht) einzuholen und es sind die Akten gemäss § 45 Abs. 2 IDAG dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Aufgrund der Entwicklungen auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene sowie im Hinblick darauf, dass die Bevormundung für Betroffene eine einschneidende Massnahme darstellt, hat das Staatsarchiv Aargau die Vormundschaftsakten grundsätzlich als archivwürdig eingestuft. In diesem Sinn übernimmt das Staatsarchiv die zur Vernichtung freigegebenen Akten der Gemeinden.

5.

Über Gesuche um Akteneinsicht entscheiden seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich die Familiengerichte (auch wenn es sich um abgeschlossene Verfahren handelt, deren Akten auf den Gemeinden archiviert sind) (§ 3 Abs. 3 des Reglements der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung). Sie holen die betreffenden Akten zu diesem Zweck bei der Gemeinde ein. An die Gemeinden gerichtete Gesuche sind entsprechend zusammen mit den Akten zuständigkeithalber an das Familiengericht weiterzuleiten. Nach rechtskräftiger Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch werden die Akten der Gemeinde zurückgegeben.

6.

Die zuständigen Organe der Gemeinden sind gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements der Justizleitung über Akteneinsicht und Archivierung zur vereinfachten Akteneinsicht in die bei den Gemeinden lagernden Akten der früheren Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Anwendung des AFZFG ermächtigt. Sie können in Zweifelsfällen die Bewilligung der zuständigen Familiengerichtspräsidentin oder des zuständigen Familiengerichtspräsidenten vorbehalten.

Übertragung der Dossiers an die neu zuständigen Behörden im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013

7.

Werden Akten abgeschlossener Massnahmen vom Familiengericht im Rahmen eines neuen Verfahrens betreffend dieselbe schutzbedürftige Person beigezogen, verbleiben die Akten auch nach Abschluss des Verfahrens beim Familiengericht.

Geht an:
die Familiengerichte